

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
SPD-Fraktion
Herrn Stadtrat
Jörg Vieweg

Datum 23.03.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-042/2021
Ihr Schreiben vom 09.02.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-042/2021 - Koordinierte Maßnahme Walter-Klippel-Straße

Sehr geehrter Herr Vieweg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Welche Kosten ergaben die nachträglichen Planungen für die Verlegung des Schmutzwasserkanals durch den ESC?

Die Mehrkosten für die Herstellung des Schmutzwasserkanals betragen gemäß Kostenberechnung ca. 1.4 Mio. €.

2. Wie hoch sind nach derzeitigem Planungsstand die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme?

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme liegen nach derzeitigem Stand bei ca. 3,6 Mio €, wovon ca. 1,2 Mio € auf den Straßenbau/Bachquerungen, ca. 1,6 Mio € auf dem Kanalbau und ca. 0,8 Mio € auf die Verlegung der anderen Medien entfallen.

3. Wie viele Grundstücke an der Walter-Klippel-Straße, auch Hinterlieger, verfügen über einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung und wie viele nicht?

Im Abschnitt der Walter-Klippel-Straße zwischen Augustusbürger und Eubaer Straße gibt es keine Schmutzwasseranschlüsse. Dasselbe gilt für die Seitenstraßen Ostrowskiweg, Am Eibsee, Stiller Winkel, Scheerenweg und Kleinhofweg.

4. Wie viele Grundstücke an der Walter-Klippel-Straße, auch Hinterlieger, werden über Kleinkläranlagen entsorgt?

In der Walter-Klippel-Straße und den Seitenstraßen Ostrowskiweg, Am Eibsee, Stiller Winkel, Scheerenweg und Kleinhofweg werden insgesamt 45 vollbiologische Kleinkläranlagen und 44 abflusslose Gruben entsorgt.

5. Wie viele Grundstücke im Stadtgebiet Chemnitz werden insgesamt über Kleinkläranlagen entsorgt?

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen. Hier werden nicht Sachverhalte zu einzelnen Angelegenheiten hinterfragt, sondern es wird die Auflistung einer Vielzahl von Inhalten und Daten erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die o. a. Ratsanfrage nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister